

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

40. Jahrgang Herausgegeben zu Bestwig am 26.03.2014 Nummer 3

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,

59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse http://www.bestwig.de veröffentlicht.

#### Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 I BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

## Inhalt

 Bekanntmachung vom 19.03.2014 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2014

# Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig mit Beschluss vom 05.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 16.821.	
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungs-	
tätigkeiten auf 15.423.	.910€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungs- tätigkeiten auf 15.828.	.941 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.216.	.070 €
	.220 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 322.	.700€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 390.	.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 322.000 € festgesetzt.

Des Weiteren wird ein Kredit in Höhe von rd. 160.000 € umgeschuldet.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.472.500 € festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 960.863 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf230 v.H.455 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 453 v.H.

### Gemeinde Bestwig Der Bürgermeister

#### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 17.02.2014 angezeigt. Mit gleichem Schreiben wurde die Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt. Die Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage wurde mit Schreiben vom 10.03.2014 erteilt.

Der Haushaltsplan wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2014

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch

Donnerstag

Freitag

8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
8.30 – 13.00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse <u>www.bestwig.de</u> im Internet verfügbar.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 19.03.2014	
Péus	